

Informationsblatt zum häuslichen Unterricht

- Die allgemeine Schulpflicht kann durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht bzw. den Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule mindestens **gleichwertig** ist.
- Die Teilnahme an einem solchen Unterricht ist zu **untersagen**, wenn
 - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist,
 - eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist,
 - das Reflexionsgespräch nicht durchgeführt wurde,
 - eine Externistenprüfung vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht möglich ist,
 - Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
 - der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde.
- Eine Teilnahme am häuslichen Unterricht ist von der erziehungsberechtigten Person bei der Bildungsdirektion jeweils bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres anzuzeigen. Danach einlangende Anzeigen sind von der Bildungsdirektion als verspätet zurückzuweisen. Eine **Abmeldung** während des laufenden Schuljahres ist daher nicht möglich.
- Die Anzeige hat unter anderem eine **Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts¹** für den Unterricht zu enthalten.
- Die **Rückkehr** an eine öffentliche Schule oder Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht ist jederzeit möglich.
- Eine **Abmeldung** zum häuslichen Unterricht oder zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gilt jeweils für ein Schuljahr. Es muss daher **jährlich** neu angezeigt werden.
- **Überspringen** und (freiwilliges) **Wiederholen** einer Schulstufe ist im häuslichen Unterricht nicht möglich.
- Eine **Abmeldung** zum häuslichen Unterricht im Bereich der Polytechnischen Schule ist nicht möglich.

¹ Ein **pädagogisches Konzept** erfordert zumindest Leitlinien nach welchen der Unterricht erteilt werden soll, aus welchen Ziele, vergleichbar den Bildungs- und Lehraufgaben und die Art der Vermittlung dieser Ziele, vergleichbar den didaktischen Grundsätzen, hervorgehen. Dabei soll es ausreichend sein, wenn beispielsweise auf die Bildungs- und Lehraufgaben sowie die didaktischen Grundsätze eines verordneten Lehrplanes oder eines genehmigten Status Bezug genommen wird.

- Für Schüler:innen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler:innen aufzunehmen sind und eine **Deutschförderklasse** oder einen **Deutschförderkurs** (gemäß § 8h SchOG) zu besuchen haben, ist die Teilnahme an häuslichem Unterricht **unzulässig**.
- **Schulbücher** können in der jeweiligen Prüfungsschule oder Stammschule bzw. Sprengelschule angefordert werden, welche das betreffende Schülerstammbblatt führt.
- Es besteht kein Anspruch auf **Schülerfreifahrt**.
- Sowohl in der Vorschulstufe als auch in allen anderen Schulstufen hat bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien ein **verpflichtendes Reflexionsgespräch** stattzufinden. Bei Nichtteilnahme gilt der Nachweis des zureichenden Erfolges als nicht erbracht und ist daher die Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen.
- Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Zur Externistenprüfung

- Der Nachweis des **zureichenden Erfolges** des häuslichen Unterrichts ist zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung (Externistenprüfung) über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen.
- Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an welchen durch Verordnung der Schulbehörde eine **Externistenprüfungskommission** eingerichtet wurde.
- An der betreffenden Prüfungsschule ist ein **Ansuchen um Zulassung** zur Ablegung einer Externistenprüfung über die betreffende Schulstufe der entsprechenden Schulart einzubringen. Nähere Informationen erhalten Sie an der jeweiligen Prüfungsschule.
- Bei Nichtbestehen der Externistenprüfung ist ein schriftlicher **Widerspruch** binnen 5 Tagen beim Vorsitzenden der Kommission der Prüfungsschule möglich (§ 71 Abs. 2 lit. f SchUG).
- Für **JEDES Zeugnis**, das die Externistenprüfungskommission ausstellt, ist eine **Gebühr** von (derzeit) Euro 14,30 (gemäß § 14 – TP 14 Gebührengesetz) von dem/der Kandidat:in bzw. den Eltern/Erziehungsberechtigten eines Kindes VOR Abholung zu bezahlen. Dies gilt auch im Falle der Ausstellung eines negativen Zeugnisses oder bei Verlust eines Zeugnisses und der daher erforderlichen Neuausstellung.

Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.

IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713

BIC: BUNDATWW

Als Verwendungszweck ist anzugeben: Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses

- Eine **Kopie** des Externistenprüfungszeugnisses ist der Bildungsdirektion als Nachweis des zureichenden Erfolges vorzulegen.
- Eine **einmalige Wiederholung** der Externistenprüfung ist möglich (§ 16 Abs 1a Externistenprüfungsverordnung). Das Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der Externistenprüfung muss innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung, dass die Externistenprüfung nicht bestanden worden ist, bei der Prüfungsschule gestellt werden.
- Nach **erfolgreicher Ablegung der Wiederholung der Externistenprüfung** ist das Kind berechtigt, eine öffentliche oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung auf der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.
- Bei **negativer** oder **fehlender Beurteilung** ist die Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu erfüllen. Die Erfüllung der Schulpflicht hat im folgenden Schuljahr auf der nicht erfolgreich absolvierten Schulstufe zu erfolgen. Sollten die Schüler:innen keine oder nicht alle der vorgeschriebenen Prüfungen absolviert haben, wird seitens der Schulbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Rechtsquellen

§ 11 ff Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985)

StF: BGBl. Nr. 76/1985 (WV)

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen (Externistenprüfungsverordnung)

StF: BGBl. Nr. 362/1979

§ 42 ff Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG)

StF: BGBl. Nr. 472/1986 (WV)

Kontakt

Dokument: Ansprechpartner Bildungsregionen